12 K 4/26

Amtsgericht Hattingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 19.02.2027, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Niedersprockhövel, Blatt 4946,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Sprockhövel-Niedersprockhövel, Gebäude- und Freifläche,
Hohe Egge Unterweg 1 b, Größe: 910 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem eingeschossigen, unterkellerten, freistehenden Einfamilienwohnhaus, Baujahr 1963 bebaut. Das Gebäude ist als Fertighaus in fachwerkkonstruktion in Verbindung mit einem massiven Kellergeschoss errichtet. Der Zugang zum Gebäude ist nicht barrierefrei. Der Zugang erfolgt über Stufen und Treppen.

Im Kellergeschoss sind: Flur, Waschkeller, Abstellraum, Trockenraum, Heizungskeller und Garage.

Im Erdgeschoss sind: Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Diele, Flur, Bad, Gäste-WC.

Die Fenster sind mit Rollläden aus Kunststoff versehen, Das Gebäude wurde nicht (wesentlich) modernisiert. Es befindet sich in einem baulich stark vernachlässigten Zustand.

Ein Energieausweis liegt nicht vor. Der Garten ist stark verwildert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

221.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.